

## Veranlaßte die Universalienlehre Ockham, die Prädikation zuletzt ohne ein intentionales Moment zu verstehen?

VON MICHAEL-THOMAS LISKE

### 1 Die Universalien als mentalsprachliche Zeichen der Einzeldinge

Zwei Annahmen über die Universalien standen für Ockham von Anfang bis Ende fest. Vor allem: Im Bereich dessen, was im uneingeschränkten Sinne wirklich ist, kann es kein Allgemeines geben; auch nicht als unselbständiges Prinzip, das von dem Einzelnen, dessen Prinzip es ist, nur in Gedanken isoliert werden kann (Thomas von Aquin) oder das gegenüber den unterscheidenden Merkmalen des Einzelnen (der Individualdifferenz) immerhin eine eigene Formbestimmtheit bildet (Scotus' *distinctio formalis*). Andererseits besteht das Allgemeine für ihn auch nicht bloß darin, daß wir gesprochene oder geschriebene Sprachzeichen, die einer bestimmten, auf konventionellen Einsetzungen (*ad voluntariam institutionem*) beruhenden Sprache angehören, für viele Einzelne verwenden können. Die eigentliche Domäne des Allgemeinen ist für ihn die natürliche, allen Menschen gemeinsame Sprache des reinen Denkens, die sich aus Verstandesbegriffen (*conceptus animae*, *intentiones animae*) oder psychischen Vorgängen (*passiones animae*) aufbaut. Was genau diese *oratio mentalis*<sup>1</sup> ist, wird uns noch eingehend zu beschäftigen haben. Soviel können wir aber bereits mit Gewißheit sagen. Sie ist die vorgängige Bedingung jeder konkreten sprachlichen Äußerung in den Termini einer besonderen, durch menschliche Festsetzungen geschaffenen Sprache.

Dies ergibt klar Ockhams Deutung der Stelle 16a 3f. aus Aristoteles' *de int.*, auf die sich die ganze mittelalterliche Diskussion einer Mental-*sprache* bezieht. Die gesprochenen Sprachzeichen seien Symbole oder Kennzeichen (*σημεῖα*, *notae*) der seelischen Vorgänge (*τῶν ἐν τῇ ψυχῇ παθημάτων*), so wie die geschriebenen Sprachzeichen ihrerseits die gesprochenen symbolisierten. Anders als es der Wortlaut nahelegt und als z. B. Boëthius und Thomas von Aquin diese Stelle deuteten, besagt dies für Ockham: Ein objektsprachliches Wort wie ‚homo‘ hat zu seinem unmittelbaren und ursprünglichen Signifikat (bezeichneten Gegenstand) nicht den entsprechenden Verstandesbegriff, vielmehr bezeichnen gesprochenes Wort und gedachter Begriff gleichermaßen alle einzelnen Menschen, also extramentale Individuen<sup>2</sup>. Aristoteles wolle mit seiner

<sup>1</sup> Vgl. vor allem S. 1. I 1, OPh I, 7f. Erklärung der Abkürzungen: *S.L.*: *Summa logicae*; *OPh* u. *OTb*: *Guillelmi de Ockham, Opera Philosophica et Theologica ad fidem codicum manuseriptorum edita cura Instituti Franciscani Universitatis S. Bonaventurae, St. Bonaventurae N. Y. 1967–1988.*

<sup>2</sup> *Expositio in Librum Perihermenias Aristotelis, Prooemium § 2, OPh II, 347; S.I. I 1,*



Bemerkung lediglich ein Abhängigkeitsverhältnis des Bezeichnens (*ordo in significando*) ausdrücken: Wir vermögen uns mit einem gesprochenen Wort nur deshalb auf Einzelne einer bestimmten Art zu beziehen, weil wir sie zuerst in dem entsprechenden Verstandesbegriff erfaßt haben. Ähnlich bezeichnen wir mit Schriftzeichen nur deshalb einen Gegenstand, weil ihn zunächst das gesprochene Wort bezeichnet<sup>3</sup>. Um einen generellen Terminus richtig auf die zahlreichen Einzelfälle anwenden zu können, muß ich demnach über den entsprechenden Allgemeinbegriff im Geist verfügen. In welcher Form genau sind aber diese mentalen Begriffe gegeben?

Ockham hat in dieser Frage eine Entwicklung durchlaufen. Zunächst schrieb er den Universalien (im Sinne einer Skotischen Distinktion) ein *esse objectivum sive intentionale* zu, ein Sein, das einem gedachten, vorgestellten usw. Inhalt insofern zukommt, als er das Objekt des entsprechenden intentionalen Aktes bildet. In einer mittleren Phase (greifbar etwa im Perihermeneiaskommentar) ist er unentschieden zwischen diesem Verständnis der Universalien als Gedankengebilde (*ficta*) und dem Verständnis, daß den mentalsprachlichen Termini und damit den Universalien ein *esse subiectivum* als geistige Qualitäten zukommt. *Esse subiectivum* meint, als ein wirkliches Subjekt (eine Einzelsubstanz) zu existieren oder (als individuierte Qualität) an einem solchen Subjekt wirklich zu sein. Ein mentales Sprachzeichen ist freilich nicht als Substanz, sondern nur als akzidentelle Bestimmung wirklich, nicht eines Körpers, sondern des Geistes, als *accidens spirituale* also. Dieser Auffassung gab Ockham zuletzt den Vorzug. Im Sinne des Sparsamkeitsprinzips nahm er dabei an, die allgemeinen Verstandesbegriffe seien nichts anderes als der Einsehensakt (*intellectio*), in dem sie erfaßt werden; man brauchte keine zusätzlichen geistigen Qualitäten anzunehmen<sup>4</sup>.

Diese Entwicklung detaillierter zu beschreiben und an Texten zu dokumentieren, können wir uns ersparen, da hier schon gute philologische Arbeit geleistet wurde<sup>5</sup>. Uns soll beschäftigen, welches die philosophi-

OPh I, 7f., 26–45. In dieser Deutung hatte Ockham in Duns Scotus einen Vorläufer, freilich nur eingeschränkt. Denn für Scotus kann ein genereller Terminus insofern ein extramentales Signifikat haben, als die allgemeine Natur in der Realität durch eine Formaldistinktion vom Einzelnen gesondert vorkommt – eine von Ockham verworfene Voraussetzung. Vgl. hierzu A. Maurer, William of Ockham on Language and Reality, in: W. Kluxen et al. (Hrsg.), Sprache und Erkenntnis im Mittelalter II, MM 13/2 (1981) 795–802.

<sup>3</sup> Dies trifft zweifellos auf die normale Schriftsprache zu, deren Bezeichnungsfunktion daran geknüpft ist, daß sie den *gesprochenen* Lautbestand wiedergibt. Wissenschaftliche Symbole (vor allem der Mathematik) zeigen, daß Schriftzeichen nicht zwingend von entsprechenden gesprochenen Zeichen abhängig sind. Aber mit solchen Symbolen bezeichnen wir ja auch keine Gegenstände der extramentalen Wirklichkeit.

<sup>4</sup> Eine konzise Erklärung dieser Entwicklung gibt M. Kaufmann, Begriffe, Sätze, Dinge. Referenz und Wahrheit bei Wilhelm von Ockham, Leiden 1994, 69–75.

<sup>5</sup> Unter den Versuchen, eine relative Chronologie Ockhamscher Schriften, namentlich der verschiedenen Redaktionen der *Ordinatio* (I Sent.) und der übrigen nicht überarbeiteten Bücher der *Sentenzen* im Hinblick auf die Entwicklung von der *fictum-* zur *intellectio-*



schen Gründe sind, die Ockham zu dieser Wandlung bewogen haben. Will er lediglich überflüssige Entitäten ausmerzen? Oder versucht er weitergehend die Annahme allgemeiner Denkinhalte als inhaltslogisches Element aus seiner Erklärung der Prädikation auszuschneiden, so daß es rein extensional allein darum geht, ein allgemeines Sprachzeichen richtig auf eine Gesamtheit Einzelner zu beziehen, also korrekt mit ihm zu operieren?

### 1.1 Extensionale Prädikationstheorie und mereologisches Verständnis des Allgemeinen

Hierzu müssen wir etwas weiter ausholen und wollen zunächst im Ausgang von G. Frege zwei gegensätzliche Arten herausarbeiten, das Allgemeine zu verstehen. Seine „Kritische Beleuchtung einiger Punkte in E. Schröders Vorlesungen über die Algebra der Logik“<sup>6</sup> läuft auf den Nachweis hinaus: Wenn man (gleich Schröder) die von Freges Universalienrealismus geforderte Scheidung von Begriff und Gegenstand als Entitäten grundlegend anderen Typs nicht konsequent durchhält, muß man in ein mereologisches Verständnis des Allgemeinen geraten, bei dem der eigentliche Allgemeinheitscharakter verlorenggeht. Deshalb besteht Frege darauf, eine Subordination wie „(Alle) Menschen sind Säugetiere“ von einer Subsumtion wie „Sokrates ist ein Mensch“ scharf zu scheiden. Bei dieser fällt ein Einzelnes unter einen Begriff als Entität einer anderen (höheren) Ordnung (ist unter ihn zu subsumieren). Die Unterordnung (Subordination) demgegenüber ist ein Verhältnis zweier Begriffe, also gleichartiger Entitäten, die sich nur quantitativ durch einen größeren oder geringeren Allgemeinheitsgrad unterscheiden. Wenn man hingegen nicht mehr Gegenstand und Begriff als zwei Entitäten ganz verschiedener Art annimmt, dann vermag man das Verhältnis eines Einzelnen zu einem Allgemeinen, unter dem es begriffen ist, auch nicht mehr zu scheiden von dem Verhältnis, daß ein weniger Allgemeines als Teilklasse in einem ihm übergeordneten Allgemeinen enthalten ist. Denn bei prinzipiell gleichartigen oder homogenen Entitäten lassen sich nur noch quantitativ mehr oder minder umfassende Bereiche (Gebiete)<sup>7</sup>

Theorie aufzustellen, sind v. a. zu beachten: *Ph. Boehner*, *Collected Articles on Ockham*, St. Bonaventure/Louvain/Paderborn 1958, Nr. 9 (Auseinandersetzung mit Baudry), 96–110 u. Nr. 13/III, 168–174; *Gordon Leff*, *William of Ockham*, Manchester 1975, ch. 2, 78–104. Zu einem möglichen Einfluß von Walter Chatton s. *G. Gal*, *Gualteri de Chatton et Guillelmi de Ockham controversia de natura conceptus universalis*, in: *FrSA* 27 (1967) 191–212. Vgl. ferner die Diskussion von *V. Richter*, *Zu Ockhams Entwicklung in der Universalienfrage. Bemerkungen im Zusammenhang mit dem Problem der Chronologie, Abfassungszeit und Authentizität Ockhams nichtpolitischer Schriften*, in: *PhJ* 82 (1975) 177–187.

<sup>6</sup> Erschienen in: *ASPh* 1 (1895) 433–456; nachgedruckt u. a. in: *G. Frege*, *Logische Untersuchungen*, hrsg. v. *G. Patzig*, Göttingen<sup>3</sup> 1986, 92–112.

<sup>7</sup> Nicht von ungefähr heißt der Kalkül Schröders, der den Anlaß zu Freges kritischen Betrachtungen gegeben hat, Gebietekalkül.



unterscheiden. Zwischen solchen Bereichen aber ist offenkundig nur eine einzige Form von Beziehung möglich, die des Teiles zum Ganzen.

Ein solch mereologisches Verständnis des Allgemeinen scheint Ockhams rein extensionale Auffassung der Prädikation nach sich zu ziehen. Die extensionale Deutung der Prädikation ihrerseits ergibt sich folgerichtig aus Ockhams radikalem Individualismus. Nach ihr bezeichnet das Prädikat nicht eine begriffliche Bestimmung wie die Eigenschaft des Menschseins (*humanitas*), die von den durchs Subjekt bezeichneten Individuen gelten soll. Vielmehr bezeichnet ein genereller Terminus in Subjekt- und Prädikatstellung gleichermaßen alle individuellen Fälle, von denen dieser Terminus sich wahr aussagen läßt. ‚Mensch‘ bezeichnet alle menschlichen Individuen und steht (*supponiert*) in der wahren Aussage „*Socrates est homo*“ für denselben Einzelmenschen wie der singuläre Subjekterminus: für Sokrates (S.l. II 2, OPh I, 250, 21–31). Diese Prädikationstheorie ist sicher der folgerichtig gezogene Schluß aus den beiden bereits erwähnten Voraussetzungen Ockhams: 1.) In der Wirklichkeit gibt es ausschließlich Individuelles. 2.) Auch die generellen Termini bezeichnen unmittelbar etwas Reales. Demgemäß kann Ockham keine intensionale Prädikationstheorie vertreten, daß die allgemeinen Termini eine begriffliche Bestimmtheit bezeichnen, die allen Einzelfällen der betreffenden Art oder Gattung gemeinsam ist. Er kann aber auch die *extensionale* Prädikationsauffassung nicht in der Form zugrunde legen, daß ein allgemeiner Ausdruck eine Klasse, verstanden als abstrakte Entität (logischer oder mathematischer Natur), bezeichnet. Vielmehr muß ein genereller Terminus, wie Ockham es seinen Grundannahmen getreu annimmt, eine konkrete Gesamtheit von Einzelnen bezeichnen. Ein solches Aggregat gleichartiger Einzelner wie z. B. ein Steinhäufen ist aber als ganzes genauso ein Einzelnes wie seine Teile. Nach dieser konsequent antiuniversalienrealistischen Ontologie wird die Wirklichkeit nicht durch das Einzelne und Allgemeine als zwei qualitativ unterschiedene und nicht aufeinander zurückführbare Prinzipien konstituiert. Vielmehr gibt es ausschließlich Einzelne, die mehr oder minder umfassende Komplexe oder Aggregate bilden. Der Grad an sogenannter Allgemeinheit resultiert dann daraus, wie viele gleichartige Teile ein solches Ganzes umfaßt. Die Beziehungen der Subordination und Subsumtion lassen sich hiernach nicht unterscheiden. Ob nun eine Ansammlung einer geringeren Anzahl von Einzelnen in einer Ansammlung einer größeren Anzahl von Gegenständen dieser Art enthalten ist oder ob ein Einzelnes Teil einer solchen Menge ist, ist prinzipiell dieselbe Beziehung. Denn ein Einzelnes kann als die kleinste Ansammlung von nur einem Gegenstand behandelt werden. So verwendet Ockham im Quodl. V 13 im 3. und 5. Einwand die Termini ‚*superius*‘ und ‚*inferius*‘ in der Tat so, daß sie sich gleichermaßen auf das Verhältnis zweier



Klassen zueinander wie auf das eines Individuums zu einer Klasse beziehen<sup>8</sup>.

Soll es nun aber Individualität in dem prägnanten Sinne geben, daß ein Einzelnes eine in sich unteilbare und von jedem Gleichartigen geschiedene Einheit ist, dann muß ein Einzelnes genau einen Fall eines Begriffes darstellen, unter den keiner seiner Teile mehr fallen kann. Einem Einzelmenschen kommt deshalb die unteilbare Einheit des Individuums zu, weil keiner seiner Körperteile mehr Fall des Begriffes Mensch ist. Wenn man dem Allgemeinbegriff jede extramentale Realität abspricht, dann kann offenbar auch die Individualität kein reales Prinzip, sondern eine bloße Verstandeskategorie sein.

### 1.2 Bedeutet der Übergang von der esse-obiective- zur intellectio-Theorie ein Ausscheiden allgemeiner Denkinhalte?

Diese Schwierigkeit scheint Ockham nicht bedacht zu haben. Hinter seiner Universalienlehre steht offenbar nur die logisch erkenntnistheoretische Frage, was es garantiert, daß wir einen generellen Terminus richtig auf eine Gesamtheit von Einzelnen beziehen, die sich in der relevanten Hinsicht gleichen. Liegt der wesentliche Unterschied der Auffassung von allgemeinen mentalen Termini einmal als Gedankengebilde (*ficta*), die in der Weise eines Denkobjekts (*obiective*) existieren, das anderemal als Einsehensakte (*intellectio*) darin, daß sie diese Frage inhaltslogisch (*intensional*) bzw. rein *extensional* zu beantworten suchen? Die *esse-obiective*-Theorie setzt offenbar voraus: Jene allen Einzelnen einer Art gemeinsame Bestimmtheit, die ausmacht, z. B. daß sie alle Menschen sind, ihre *natura communis* (wie sie etwa Duns Scotus genannt hat), ist zwar nirgends in der eigentlichen Wirklichkeit vorhanden. Dennoch ist ein derartiger allgemeiner Begriffsinhalt nicht völlig nichts. Ihm kommt zumindest ein verminderter Seinsstatus zu, daß er in der Weise eines Gegenstands oder Inhalts des Denkens (*esse obiective*) gegeben ist. Hiernach wäre das *intensionale* Element, das Allgemeinheit im strengen Sinne eines überindividuell gültigen Inhalts ermöglicht, nicht vollständig aus der Prädikationstheorie eliminiert. Auf der Ebene des Zeichens wie des

<sup>8</sup> Die Einwände wenden sich gegen die hernach von uns noch ausführlich zu erörternde These, ein Allgemeinbegriff (Universale) sei eine Qualität des Geistes, namentlich ein Einsehensakt. Bei dieser Annahme sei dasselbe (A) demselben (B) zugleich über- und untergeordnet. Die Klasse aller Seienden (A) sei den kategorialen Klassen und so auch der Klasse der Qualitäten (B) übergeordnet (Verhältnis zweier Klassen); andererseits sei der Allgemeinbegriff ‚ens‘ (A) als „ein Individuum in der Gattung der Qualität“ (B) dieser untergeordnet (Verhältnis Individuum – Klasse) (OTh IX, 533, 41–45). Auch im 3. Einwand wird das Verhältnis des Individuums zur Gattung dem Verhältnis der Art (als der kleineren Klasse) zur Gattung (als der größeren Klasse) gleichgestellt, wenn es heißt: Alle *Universalia* seien nach dieser Auffassung als Arten und Individuen in der Gattung der Qualität enthalten (*omnia universalia sunt in genere qualitatis ... sicut species et individua*; beide stehen gleichberechtigt nebeneinander; OTh IX, 532, 25 f.).



Bezeichneten gibt es zwar letztlich nur Einzelnes. Das Zeichen selbst als Gegenstand ist etwas Einzelnes, eine bestimmte einmal hervorgebrachte Lautkombination oder diese Folge von Schriftzeichen hier auf dem Papier. Seine Allgemeinheit liegt einzig in seinem auf willentlicher Einsetzung beruhenden Gebrauch als Zeichen für eine Vielheit von Einzelnen<sup>9</sup>. Da eine solche konkrete Gesamtheit von Einzelnen jedoch, wie wir gesehen haben, als eine Art kollektives oder komplexes Einzelnes verstanden werden kann (ein Einzelnes, das aus vielen gleichartigen Teilen besteht), gäbe es weder beim Zeichen noch beim Bezeichneten eine eigentliche Allgemeinheit. Diese wäre auf die Voraussetzungen des Bezeichneten, das Mentale beschränkt. Nach Ockhams Verständnis von int. 1, wie wir gesehen haben, hat das Mentale die Vermittlerfunktion zu ermöglichen, daß wir uns mit einem gesprochenen oder geschriebenen Zeichen auf die zu bezeichnenden Gegenstände beziehen können. Daß wir ein konventionelles Sprachzeichen korrekt für eine Gesamtheit von Einzelnen zu verwenden vermögen, hätte also seine Voraussetzung darin, daß jene gemeinsamen Merkmale, welche die Einzelnen zu dieser einheitlichen Klasse zusammenzufassen gestatten, ihre *natura communis*, zumindest als ein gedachter Begriffsinhalt in einem intentionalen Sein gegeben sind.

Hat Ockham mit seiner Bevorzugung der *intellectio*-Theorie auch dieses letzte intensionale (inhaltslogische) Element aus seiner Prädikations-theorie auszumerzen versucht? Ist er hier zu der Überzeugung gelangt, das Allgemeine existiere in keiner Weise, nicht einmal in der verminderten Weise eines Bewußtseinsinhalts? Es gebe allein den korrekten Zeichengebrauch für eine Vielheit von Einzelnen. Die Richtigkeit des Zeichengebrauchs freilich definiert sich nicht ausschließlich durch die Konvention der jeweiligen Sprachgemeinschaft. Vielmehr muß ihm ein geistiger Akt wohl des vergleichenden Denkens zugrundeliegen, der die Einzelnen auf Ähnlichkeiten hin prüft und so zu einer Klasse zusammenfaßt. Die Gesetze eines solchen Denkens sind für alle Menschen, ja alle vernünftigen Geschöpfe gleich, also natürlich oder sachlich vorgegeben. Allgemeinheit heißt dann lediglich, daß ich mein Zeichen für jene Vielheit von Gegenständen gebrauche, die ich in einem solchen Bewußtseinsakt zusammen zu erfassen intendiere.

Freilich können wir den Wandel von der *esse-obiective-* zur *intellectio-*Auffassung auch weniger einschneidend verstehen. Ihm liege kein Wandel der Prädikationstheorie zugrunde, aus der nun auch das letzte intensionale Element ausgeschieden werde. Ockham distanzieren sich lediglich getreu seinem Sparsamkeitsprinzip von einer skotistischen Ontologie, die jenseits der Wirklichkeit extramentaler Einzeldinge und der psychischen Akte noch die Denkgebilde (*ficta*) als eine Zwischenschicht

<sup>9</sup> „Dicendum est igitur quod quodlibet universale est una res singularis, et ideo non est universale nisi per significationem, quia est signum plurium“ (S. L., I 14, OPH I, 31 ff.).



objektiver, d. h. dem Denken entgegen-gestellter (ob-iectus), also nicht mit ihm identischer Inhalte glaubt postulieren zu müssen. Ockham würde nach wie vor die Auffassung vertreten: Daß wir ein konventionell eingesetztes Sprachzeichen allgemein für eine Vielheit von Einzelfällen zu gebrauchen vermögen, hat die intensionale (inhaltslogische) Voraussetzung, daß wir einen allgemeinen Begriffsinhalt (die jeweilige *natura communis*) erfassen. Dieser allgemeine Inhalt aber ist identisch mit dem Akt, in dem er gedacht wird.

Besteht hier überhaupt ein entscheidender Unterschied zu der Auffassung, diese Inhalte existierten als Denkgebilde (*ficta*), deren Sein nichts anderes bedeute als ihr Gedacht- oder Erkenntnissein?<sup>10</sup> Nach der *intellectio*-Theorie stellten Denkinhalte (falls Ockham sie auch hier annehmen sollte) jedenfalls keine Entitäten dar, die das Objekt des Denkens bilden, vielmehr müßten sie unmittelbar mit dem Denkakt zusammenfallen; ein bestimmter Denkinhalt wäre also nichts anderes als die Tatsache, daß dieser Inhalt wirklich gedacht wird. Gemäß der *fictum*-Theorie demgegenüber bildet (*ingere*) sich der Intellekt beim Erfassen eines realen Gegenstandes eine Art Abbild (*consimile*), das dann das unmittelbare Objekt des Erkennens ausmacht. Das so entstandene Denkgebilde ist eine eigene Entität, die sicher nicht real existiert<sup>11</sup>, wohl aber in der Weise eines Objekts (für das Denken) (*esse obiective*) gegeben ist, deren Sein also darin liegt, ein (wirklicher oder möglicher) Gegenstand des Denkens zu sein, ohne doch mit der Denktätigkeit (oder sonst einem Zustand) des Geistes zusammenzufallen.

### 1.3 Die Prädikabilien klassifizieren Denkinhalte

Daß es auch in der *intellectio*-Theorie um Denkinhalte geht, die freilich nicht gegenständlich aufzufassen sind, sondern mit dem Denkvollzug zusammenfallen, ist zumal im Hinblick auf die von Ockham sehr wohl bedachten Fälle plausibler, wo ein Verstandesbegriff erster Ordnung (*prima intentio*), der Gegenstände bezeichnet, die nicht selbst als Zeichen fungieren (*categoremata mentalia quae significant res quae non sunt signa*), Subjekt einer Aussage ist, in der von ihm ein Verstandesbegriff zweiter Ordnung (*secunda intentio*) prädiziert wird<sup>12</sup>. Wenn wir *intentiones primae* wie *homo* oder *animal* nun rein operativ als die mentale

<sup>10</sup> „Sed posset poni quod talia ... tantum sunt quaedam cognita ab anima, ita quod esse eorum non est aliud quam ipsa cognosci, et possunt vocari idola ... vel quaedam ficta ...“ (Perihermeneiascommentar, Proömium § 7, OPh II, 359, 8–13).

<sup>11</sup> „... intellectus apprehendes singulare fingit consimile singulare et illud singulare sic fictum non est alicubi existens realiter“ (l.c. 360, 14 f.; entsprechend bezüglich des *Universale* 23–27).

<sup>12</sup> Wir legen *prima intentio* und *secunda int.* hier in dem strengen Sinne zugrunde, wie ihn Ockham *Quodl. IV q. 35* (OTH IX, 470 f.) definiert, wonach sie nur *categorematische* Begriffe (die bereits für sich Gegenstände zu ihrer Bedeutung haben) bzw. Begriffe solcher *categorematischer* Begriffe bezeichnen.



Tätigkeit eines Vergleichens und klassifizierenden Zusammenfassens von Einzelfällen auffassen, ohne daß in dieser Tätigkeit unterschiedliche Inhalte gegenwärtig wären, ist kaum zu rechtfertigen, inwiefern wir sie in solchen Aussagen wie „Homo est species“ und „Animal est genus“ zum Subjekt unterschiedlicher Prädikate machen können. Inhalte lassen sich, je nach ihrem Allgemeinheitsgrad, je nachdem ob sie konstitutive Wesensbestimmungen oder nur notwendige Folgeerscheinungen darstellen, durch solche Prädikabilien wie Gattung, Art, Proprium logisch klassifizieren. Die Denkoperation eines vergleichenden Zusammenfassens hingegen ist bei allen *primae intentiones* offenbar grundsätzlich die gleiche, nur bezieht sie sich bei ‚animal‘ und ‚homo‘ auf verschiedene Gesamtheiten von Einzelfällen, bei ‚homo‘ und ‚risibile‘ sogar auf die gleiche. Hier sind verschiedene logische Klassifizierungen kaum zu rechtfertigen. Es ist aber auch schwerlich denkbar, daß jeder Verstandesbegriff eine verschiedenartige Denkoperation sein sollte. Bei seiner Behandlung im Quodl. IV 35 (OTh IX, 472, 76–83) geht Ockham hierauf nicht ein. Er argumentiert aber: Um eine Aussage wie „Homo est subiectum“ zu bewahrheiten, reicht es, wenn ich erstens den Objektbegriff *Mensch*, sodann den logischen Metabegriff *Subjekt*<sup>13</sup> und schließlich die Verknüpfbarkeit beider in einer Aussage erfasse. Damit meint Ockham wohl: Es reicht, wenn ich die entsprechenden Inhalte denke: was es im allgemeinen (in *communi*) bedeutet, Mensch zu sein, worin im allgemeinen die logische Funktion eines Subjekts besteht, und wenn ich schließlich erfasse, daß der Verstandesbegriff Mensch in einer bestimmten Aussage die logische Funktion des Subjekts erfüllt. Es ist nicht nötig, diese Inhalte gegenständlich aufzufassen als Gebilde (*ficta*), die das Denken sich geschaffen hat und auf die es sich nun bezieht.

## 2 Die Mentalsprache als logische Idealsprache

Bevor wir diese Frage weiter behandeln, gilt es zuerst zu klären, was genau Ockham unter der idealen Mentalsprache verstanden hat. Denn diese ist unbestreitbar der ursprüngliche Ort der *Universalia*, so daß ihr Charakter auch über die Eigenart der *Universalia* Auskunft zu geben verspricht. Wir wollen dies – dem methodischen Ansatz unserer Arbeit folgend – dadurch tun, daß wir fragen: Welche philosophischen Gründe haben Ockham bewogen, eine solche Mentalsprache zu postulieren?<sup>14</sup>

<sup>13</sup> ‚Subjekt‘ ist natürlich auch ein grammatischer Metaausdruck, der sich von gesprochenen oder geschriebenen Sprachzeichen aussagen läßt, ein *nomen secundae impositionis*. Da die Subjektfunktion jedoch nicht rein oberflächengrammatisch, sondern auch logisch bedeutsam ist, läßt er sich auch von einem Verstandesbegriff präzisieren, kann als *nomen secundae intentionis* oder (wenn man den Verstandesbegriff selbst zugrundelegt, der dem Wort ‚subiectum‘ entspricht) als *secunda intentio* fungieren.

<sup>14</sup> Selbstverständlich steht Ockham hier in einer langen auf Boëthius und Augustin zurückgehenden Tradition (vgl. S. I. I 1, OPh I, 7). Aber wir dürfen davon ausgehen, daß solche Autoren wie Ockham Traditionen nicht blindlings übernommen haben. Wenn wir



## 2.1 *Durch innere Erfahrung läßt sich nicht die Wirklichkeit der Mentalsprache begründen*

Möglich wäre, auf erkenntnispsychologischem Wege zur Mentalsprache zu gelangen. (Angesichts der Wurzeln dieser Lehre auch bei Augustin könnte sich das nahelegen.) Hier wäre zu fragen: Durch welche innere Erfahrung eigener Bewußtseinsakte können wir uns der Existenz einer Mentalsprache vergewissern? Im Normalfalle vermögen wir auch beim lautlosen Denken das rein geistige Erfassen (Mentalsprache) nicht von dem (stillen) Artikulieren des Gedachten in den Ausdrücken einer bestimmten, konkreten Sprache zu unterscheiden. Beides sind keine zeitlich getrennten Akte. Wir müßten also einen reinen Denkvorgang in uns erfahren können, zu dem es keine oder keine adäquate Entsprechung seitens dessen gibt, was wir in Ausdrücken einer konkreten Sprache artikulieren. Eine solche Erfahrung haben wir in der Tat zuweilen. Spüren wir nicht manchmal sehr deutlich, daß wir das Gemeinte nicht angemessen in den Worten unserer Sprache formulieren können?<sup>15</sup> Da wir dieses Ungenügen unserer Formulierung nicht sprachlich auf Grund einer angemessenen zweiten feststellen, kommt als Maßstab nur unser rein geistiges Erfassen dieser Zusammenhänge in Frage. Da wir uns weiterhin oft sehr bestimmt dessen bewußt sind, daß all unsere Versuche, diesen Sachverhalt sprachlich zu formulieren, unzureichend sind, ist das mentale Erfassen kein bloß dunkles Erahnen, sondern wir können ihm mit Ockham durchaus die definitive Gestalt einer mentalen Aussage zuschreiben.

Freilich vermögen wir durch diese innere Erfahrung nicht zu begründen, daß das mentale Erfassen, das von jeder durch Konvention geschaffenen Sprache unabhängig ist, als ein eigenständiger Akt gleich wirklich ist wie seine Artikulation z. B. in lateinischen Worten. Dazu müßten wir beide (wie gesagt) zeitlich getrennt erfahren können. Unsere innere Erfahrung gestattet bloß, es als die Voraussetzung aller konkreten sprachlichen Äußerungen zu erschließen, die in ihnen als ihre ermöglichende Bedingung nur implizit enthalten ist. Nun behandelt Ockham aber alle drei Sprachstufen, die geschriebene, gesprochene und gedachte Sprache, als gleich wirklich nebeneinanderstehend. Seine These, daß wir uns mit gesprochenen Worten nur insofern auf extramentale Gegenstände oder Sachverhalte beziehen können, als wir diese primär in unseren mentalen Akten intendieren, könnte zwar dahin umgedeutet werden, daß das mentale Erfassen der Gegenstände nur als Bedingung im Gesprochenen im-

---

daher nach den Gründen fragen, warum sie eine Theorie aufgenommen haben, lernen wir die spezielle Gestalt verstehen, die sie der überkommenen Lehre verliehen haben. Zur mittelalterlichen Tradition vgl. *W. Hübenner*, *Oratio mentalis und oratio vocalis in der Philosophie des 14. Jahrhunderts*, in: *MM* 13/1 (1981) 488–497.

<sup>15</sup> Vgl. „... multi frequenter formant interius propositiones quas tamen propter defectum idiomatis exprimere nesciunt“ (S.l. I 12, OPh I, 42, 25f.).



pliziert gegeben ist. Tatsächlich ordnet Ockham das mentale Erfassen dem sprachlichen als gleichermaßen real vor, wie seine Analogie zum Verhältnis geschriebene – gesprochene Sprache zeigt.

Vor allem im Rahmen der Suppositionstheorie werden Sprachzeichen aller drei Stufen als gleich wirklich behandelt. Hier stellt Ockham nämlich die *suppositio simplex*, d. h. die Verwendung eines generellen Terminus für den Allgemeinbegriff (die *natura communis*), grundsätzlich der *suppositio materialis* gleich, die man (gäbe es eine terminologische Differenzierung) noch einmal in eine Verwendung für ein gesprochenes und für ein geschriebenes Sprachzeichen unterscheiden könnte, so daß es insgesamt drei Formen eines metasprachlichen Gebrauchs gibt. Da das Universale für Ockham nicht anders denn als mentales Sprachzeichen gegeben ist, ist für ihn die *suppositio simplex* nämlich eine metasprachliche Verwendung, die sich auf die Mentalsprache zurückbezieht, so wie die *suppositio materialis* sich auf die gesprochene oder geschriebene Sprache bezieht. Innerhalb dieser metasprachlichen Verwendung nun kennt Ockham sämtliche Kombinationsmöglichkeiten. Ein gesprochenes oder geschriebenes Sprachzeichen kann ebenso in materialer Supposition für ein gesprochenes oder geschriebenes Wort wie in einfacher Supposition für den entsprechenden Verstandesbegriff stehen. Dieser Verstandesbegriff umgekehrt kann nicht nur reflexiv für sich selbst verwendet sein (*sup. simplex*), sondern auch für ein gesprochenes Wort oder ein Schriftzeichen<sup>16</sup> (vgl. S.l. I 64, OPh I, 196 f., bes. 43–59). Daß die Sprachzeichen aller drei Stufen, wie in dieser Theorie vorausgesetzt, eigenständig und von gleicher Wirklichkeit nebeneinanderstehen, kann bei einem erkenntnispsychologischen Zugang nicht gerechtfertigt werden. Obgleich Ockham dank der bei den Franziskanern durchaus lebendigen augustinischen Tradition eine derartige Introspektion nicht fernegelegen hätte, ist es kein Zufall, daß sich bei ihm solche Überlegungen wie die von uns angeführten kaum finden.

## 2.2 Ockhams Kriterium zur Konstruktion der Idealsprache

Für Ockham hat die Mentalsprache vielmehr den Status einer logischen Idealsprache, die sich im Hinblick auf die logisch allein bedeutsamen Sprachfunktionen konstruieren läßt. Da sich nach dem Kriterium,

<sup>16</sup> Die Schwierigkeit dieser letzten Möglichkeit bedenkt Ockham nicht: Wie kann ein Verstandesbegriff z. B. der eines Menschen, der als natürliches Sprachzeichen allen vernünftigen Wesen gemeinsam ist, also noch vor jeder Differenzierung in die verschiedenen Wörter der einzelnen auf Konvention beruhenden Sprachen wie *ἄνθρωπος*, ‚homo‘, ‚man‘ etc. liegt, für diese konventionellen Sprachzeichen stehen (supponieren), deren Existenz er als ihm nachgeordnet nicht voraussetzen braucht? –P. v. Spade, *Ockham's Rule of Supposition: Two Conflicts in His Theory*, in: *Vivarium* 12 (1974) 63–73, bes. II, 66–68 u. *Synonymy and Equivocation in Ockham's Mental Language*, in: *JHP* 18 (1980) 9–22 verfiert die These, der Begriff der Mentalsprache als einer nichtäquivoken Sprache dulde ausschließlich personale Supposition in ihr.



diese Sprache solle im Wortschatz wie in den syntaktischen (grammatischen) Differenzierungen genau das enthalten, was zum Bezeichnen eines Sachverhalts in einer wahrheitsfähigen (wahren oder falschen) Aussage erforderlich ist, grundsätzlich exakt eine Sprache aufbauen läßt und insofern in bestimmter Form gegeben sein kann, ist man berechtigt, sie als wirklich gegeben zu postulieren. Nur eine bestimmte, nämlich die logisch vollkommene Sprache kann Ockham im Einklang mit seinen Prämissen als wirklich annehmen. Eine Universalsprache, die sämtlichen Einzelsprachen und damit all unseren Sprechakten zugrundeliegt, die sich stets in den Ausdrücken einer bestimmten Sprache vollziehen, dürfte er dagegen nicht als real anerkennen.

In den Kapiteln S. l. I 3 und Quodl. V 8, in denen er die Konstruktion dieser logischen Idealsprache behandelt, geht Ockham von Wortschatz und Grammatik des Lateinischen als Beispiel einer durch Konvention geschaffenen Sprache aus<sup>17</sup>. Um zu entscheiden, welche Differenzierungen der Umgangssprache unentbehrlich sind und daher auch in die logische Idealsprache aufgenommen werden müssen, bedient sich Ockham des folgenden Prüfkriteriums: „igitur sicut partes propositionis vocalis quae imponuntur ad significandum res, propter necessitatem significationis vel expressionis, ... sunt distinctae partes sic partes, propositionis mentalis correspondentes vocibus sunt distinctae ad faciendum distinctas propositiones veras et falsas.“ (Quodl. V 8, OTh IX, 509, 19–26) Die Differenzierung, um die es hier dem Wortlaut nach geht, ist die Unterscheidung der Satzteile (partes propositionis) in Wortarten wie Nomen, Verb, Adverb, Präposition etc. Aber Ockham behandelt in beiden Kapiteln auch die *accidentia grammaticalia* (S. l. I 3, OPh I, 11, 28) der einzelnen Wortarten. Beim Verb lassen sich etwa solche Eigenschaften wie Tempus, Modus, Aktiv und Passiv usw. differenzieren. Auf diese grammatischen Unterscheidungen bezüglich der einzelnen Wortarten ist das genannte Prüfkriterium unverändert anwendbar und wird von Ockham angewandt. Denn auch hierin ist die Umgangssprache redundant. D. h., alle logisch unentbehrlichen Bestimmungen, die mithin bei einem mentalen Terminus auftreten müssen, treten auch bei den gesprochenen Worten auf, daneben enthält die Umgangssprache aber noch zusätzliche grammatische Eigentümlichkeiten<sup>18</sup>. Da sie für die Bezeichnungsfunktion un-

<sup>17</sup> J. Trentman, Ockham on Mental, in: Mind 79 (1970) 586–590 bezeichnet in der heute üblichen Terminologie Sprachen wie das Lateinische als natürliche Sprachen – im Gegensatz zu der konstruierten logischen Idealsprache. Dies ist aber nur für die individuelle Erkenntnisordnung (via inventionis) zutreffend: Dem einzelnen Philosophen ist eine Sprache wie das Lateinische als Basis *gegeben* (und insoweit natürlich), um durch Abstrahieren von all dem, was für die Bezeichnungsfunktion logisch irrelevant ist, die Mentalsprache aufbauen zu können. Der sachlichen Ordnung nach ist dagegen umgekehrt die Mentalsprache die zu jeder sprachlichen Äußerung für alle Menschen notwendige Grundlage (und deshalb natürlich); dank der verschiedensten Konventionen der Menschen ist sie zu mannigfaltigen konkreten Sprachen ausgestaltet worden.

<sup>18</sup> „... omne quod accidit termino mentali accidit termino vocali sed non e converso ...“



erheblich sind, können sie gemäß unserem Prüfungskriterium aus-  
scheiden werden.

Nach diesen Überlegungen zum Anwendungsbereich nun zum Krite-  
rium selbst. Es liegt in den beiden Wendungen mit *ad* und *Gerundium* be-  
schlossen: *ad significandum res, ad faciendum distinctas propositiones*  
*veras et falsas*, die besagen, welchem Zweck sprachliche Unterscheidun-  
gen dienen müssen, wenn sie auch im Mentalen auftreten sollen. Da diese  
beiden Wendungen einander in den zwei Satzhälften (über gesprochene  
und mentale Aussagen) genau entsprechen, sind sie sicher zusammenzu-  
nehmen. Unter *res* sind demnach keine (substantiellen) Gegenstände,  
sondern Sachverhalte zu verstehen, die wir in (wahren oder falschen)  
Aussagesätzen bezeichnen. Das Kriterium besagt folglich: Unterschieden  
bei Satzteilen gesprochener Aussagen entsprechen dann Unterschiede in  
der Mentalaussage, wenn diese oberflächengrammatischen Differenzierun-  
gen in der *propositio vocalis* auch für die logisch zentrale Sprach-  
funktion bedeutsam ist, einen Sachverhalt zu bezeichnen (auszudrück-  
ken), mit anderen Worten, wenn sich aus diesem grammatischen  
Unterschied auch unterschiedliche (wahre oder falsche) Aussagen erge-  
ben.

An diesem Kriterium ist zunächst zu beachten, daß Ockham das heute  
im Anschluß an Frege<sup>19</sup> viel diskutierte Kontextprinzip bereits kannte.  
Obgleich es ihm um Differenzierungen bezüglich einzelner Termini  
geht, untersucht er diese nicht isoliert, sondern im Zusammenhang eines  
wahrheitsfähigen, d. h. wahren oder falschen Aussagesatzes. Mithin er-  
kennt er die wahrheitsfähige Aussage als die grundlegende logische Ein-  
heit an<sup>20</sup>, nicht den Terminus, der die kleinste bedeutungstragende

---

(Quodl. V 8, OTh IX, 513, 130 ff). Daß die Umgangssprache nicht weniger Bestimmungen  
als die Mentalsprache enthalten kann, gilt nur für die syntaktischen Eigenschaften (*acci-  
dentia grammaticalia*), nicht für den Wortschatz. Auch hier ist die Umgangssprache bei den  
Synonyma zwar redundant, enthält also mehr Wörter, als zum exakten Bezeichnen von  
Sachverhalten notwendig ist. Die Verschiedenheit synonymyer Termini dient nicht dem logi-  
schen Ziel des Ausdrucks, sondern bloß rhetorischen Zwecken (*propter ornatum sermonis*),  
kann etwa beim Hörer verschiedene psychologische Assoziationen wachrufen. Umgekehrt  
ist der umgangssprachliche Wortschatz aber bei äquivalenten Termini defizient, enthält also  
nicht genügend Wörter, um den gemeinten Sachverhalt eindeutig ausdrücken zu können.

<sup>19</sup> Vgl. G. Frege, *Die Grundlagen der Arithmetik*, Breslau 1884, X und öfters.

<sup>20</sup> Impliziert ist das Kontextprinzip in der Definition des Terminus als „*pars propinqua*  
*propositionis*“ (S. I 11, OPh I, 7, 5). Noch eindeutiger ausgesprochen ist es bei der Einfüh-  
rung der Supposition als einer Eigenschaft, die einem Terminus ausschließlich im Kontext  
einer Aussage zukommt ... „*de suppositione, quae est proprietas conveniens termino sed*  
*numquam nisi in propositione*“ (S. I 63, OPh I, 193, 2f.). Man könnte einwenden: Von  
der kontextabhängigen Supposition unterscheide Ockham die *significatio*, die einem Ter-  
minus als solchem, also unabhängig vom Kontext seines Gebrauches zukommt. So be-  
zeichne ein genereller Terminus wie ‚*albus*‘ (für sich genommen) *confus*, d. h. unter-  
scheidlos jeden Einzelfall, von dem dieser Terminus wahr prädiiziert werden kann. Diese  
*significatio* bleibe dem Terminus bei seiner Verwendung im Kontext einer Aussage erhalten  
(vgl. *Quaest. in L. Phys. q. 6*, OPh VI, 409, 110–113), auch dann, wenn er z. B. in „*Socrates*  
*est albus*“ nicht mehr für alle an sich bezeichneten weißen Einzeldinge steht (supponiert),  
sondern kontextabhängig nur für das eine, das gemäß der Wahrheitsbedingung von Ock-



Einheit ist. Das könnte die weitergehende Vermutung nahelegen: Unser Prüfkriterium beruht letztlich auf einer Substituierbarkeit *salva veritate* und besagt: (Grammatische) Unterscheidungen sind dann logisch irrelevant, wenn sie bei solchen Termini auftreten, die unbeschadet der Wahrheit gegeneinander austauschbar sind. Wenn dagegen ein Unterschied bedingt, daß ein Austausch der Termini, bei denen er auftritt, den Wahrheitswert ändert, dann ist dieser Unterschied als logisch bedeutsam auch in der Mentalsprache anzunehmen. Ganz so einfach ist es indes nicht. Die Unterscheidung von Nomen und Verb ist sicherlich nicht rein oberflächengrammatisch, sondern logisch bedeutsam, weil zum Bezeichnen eines Sachverhalts notwendig, „propter necessitatem significationis (vel expressionis) inventa (imposita)“ – wie die Standardformel lautet, zu der Ockham das zitierte Kriterium bei der Einzelprüfung verdichtet. Denn erst im Zusammenspiel beider Wortarten kann es zu einer wahrheitsfähigen Aussage kommen. Ersetze ich in einer solchen Aussage ein Nomen durch ein Verb oder umgekehrt, wird dadurch nicht der Wahrheitswert geändert, die verbleibenden zwei Nomen oder zwei Verben bilden vielmehr gar keine wahrheitsfähige Aussage mehr. Genau besehen arbeitet Ockham also mit einem Doppelkriterium, dessen beide Hälften sich an den Stichworten ‚propositio‘ und ‚vera vel falsa‘ festmachen lassen. In die Mentalsprache sind zum einen solche grammatischen Eigenschaften aufzunehmen, die strukturell wesentlich sind dafür, daß überhaupt ein Aussagesatz zustandekommt, der einen Sachverhalt bezeichnet. Zum anderen sind solche sprachlichen Bestimmungen logisch bedeutsam, deren Wechsel bedingt, daß ein anderer Sachverhalt bezeichnet wird, die Aussage also einen anderen Wahrheitswert haben kann. Die Kehrseite des Kriteriums läßt sich hingegen in eins zusammenfassen: Logisch uner-

---

hams Identitätstheorie der Prädikation) mit dem vom Subjekt ‚Sokrates‘ bezeichneten Individuum identisch ist.

Das ist richtig. Dennoch ist für Ockham bereits die Zeichenfunktion (*significatio*) wesentlich an die Verwendbarkeit im Aussagekontext gebunden. Dies geht aus der Bestimmung des Zeichens im engen, logisch bedeutsamen Sinne eines Sprachzeichens in S.l. I 1 hervor: „Aliter accipitur signum pro illo quod aliquid facit in cognitionem venire et natum est pro illo supponere vel tali addi in propositione ...“ (OPh I, 9, 60f.). Die erste Bedingung betrifft ein Zeichen generell, daß es die Erkenntnis eines von ihm Verschiedenen bewirkt (wohlbemerkt niemals eine Neuerkenntnis, vielmehr läßt es einen nur etwas, das man als ruhenden Wissensbesitz (*habitus*) hat, wieder aktuell denken, 54–57). Was das Sprachzeichen ausmacht, ist die zweite Bedingung, daß das Zeichen das Bezeichnete im Aussagekontext repräsentieren kann, also dafür stehen (supponieren) kann (sofern es ein kategorialem Terminus ist) oder daß es als synkategorialem Terminus (der für sich nichts bedeutet) bezüglich kategorialem Termini im Aussagekontext eine logische Funktion ausüben kann. (Vgl. die entsprechende Bedingung bei den beiden engeren der vier Bedeutungen von ‚significare‘, die in S.l. I 33 unterschieden werden. OPh I, 95, 3f. u. 11). Der Charakter eines Sprachzeichens wird also erst im Kontext eines Aussagesatzes voll entfaltet. Zu Ockhams Theorie des Zeichens vgl. *Boehmer* 15, 201–232 und *L. M. de Rijk*, *Logic and Ontology in Ockham*, in: *Bos/Krop* (Hrsg.), *Ockham and Ockhamists*, Nijmegen 1987 (= *Aristarium*, Suppl. IV), bes. 26–29 (die vier Bedeutungen von ‚significare‘ nach S.l. I 33).



heblich und nur in der Umgangssprache anzusiedeln sind solche Unterscheidungen, die eine Aussage in ihrem Wahrheitswert unangetastet lassen. Aus der Anwendung der negativen Hälfte des Kriteriums ergibt sich nicht bloß unmittelbar, daß der Unterschied synonyme Ausdrücke nicht mentalsprachlich ist. Darüber hinaus können die Synonyma ihrerseits als *salva veritate* austauschbarer Ausdrücke bei der Prüfung weiterer grammatischer Unterschiede behilflich sein. Das Prüfkriterium wird dann zu der (von Ockham vielbenutzten) leicht anwendbaren Regel: All die Unterschiede, die bei synonymen Ausdrücken auftreten können (wie verschiedene Deklinationsklassen bei synonymen Nomina und verschiedene Konjugationsklassen bei synonymen Verben), sind rein grammatisch.

### 2.3 *Reduziert Ockham das Allgemeine auf Formales?*

Was bedeutet dies alles für das Universalienproblem? Die beiden Texte, wie Ockham die Grundzüge entwickelt, wie eine ideale logische Sprache zu konstruieren ist (S.l. I 3, Quodl. V 8), finden sich in Werken, in denen er sich klar zur *intellectio*-Theorie bekennt (S.l. I 12, OPh I, 42 f., 29–39, Quodl. IV 35 u. V 13). Daher ist vielleicht nicht ohne Aussagekraft, wenn unsere Analyse soeben ergeben hat: Ockham untersucht nicht, welche Inhalte in der Mentalsprache auszudrücken sind. Vielmehr geht es ihm um die Strukturen, die ein sprachliches Operieren unter idealen Bedingungen bestimmen und die auf das logisch Unentbehrliche reduziert sind. In einem eher formalen Zugang versucht Ockham jene Gesetzmäßigkeiten einer logischen Syntax herauszuarbeiten, die jedem korrekten Gebrauch sprachlicher Zeichen zugrunde liegen müssen, der dem logisch wesentlichen Ziel dienen soll, wahre Aussagen über Sachverhalte zu machen. Dies könnte die Vermutung nahelegen: Auch beim Übergang von der *esse-obiective*- zur *intellectio*-Theorie verfolgt Ockham diese Tendenz, das Allgemeine als generellen Inhalt auszuschneiden und nur noch als allgemeingültige Gesetzmäßigkeit eines Operierens und als formale Struktur anzuerkennen.

Zwingend ist dieser Schluß indes nicht. Daß Ockham sich nicht mit den in einer idealen logischen Sprache auszudrückenden Inhalten beschäftigt, könnte auch einen anderen Grund haben. Das Lateinische fungiert nämlich, wenn er in ihm Aussagen über die syntaktischen Strukturen der „*Lingua rationis*“ macht, als Metasprache; mithin kann Ockham hier von den grammatischen Strukturen des Lateinischen selber absehen. Denn die Syntax der Sprache, in der man Aussagen macht, und der Sprache, über die man etwas aussagt, brauchen selbstverständlich nicht übereinzustimmen. Inhalte kann man hingegen in einer Sprache nur bei objektsprachlichem Gebrauch ausdrücken. Daher wäre es sehr



schwierig, Inhalte der Mentalsprache im Lateinischen zu bestimmen und dabei zugleich von seinen semantischen Eigenarten abzusehen.

### 3 Das Erkennen muß sich in seinem Inhalt den gemeinsamen Merkmalen angleichen, in denen die zu Erkennenden sich ähneln

Daß Ockham indes auch, als er den Begriff als Einsehensakt verstand, dessen inhaltliche, intensionale Seite nicht vernachlässigt hat, zeigt die Art, wie er die Konzeption der *similitudo* einsetzt. Hier geht es ihm keineswegs bloß um die formal operationelle Seite, daß wir die zu erkennenden Gegenstände auf ihre Ähnlichkeiten hin vergleichen. Die vorrangige Bedeutung von ‚*similitudo*‘ ist vielmehr: Das Erkennen (*cognitio*, *intellectio*) selbst ist eine Ähnlichkeit oder ein Gleichnis (*similitudo*) des zu Erkennenden, es gleicht sich ihm an (*assimilari*). Ockham ist also durchaus daran gelegen, durch welche Inhalte der Einsehensakt bestimmt ist.

Wegen der Wichtigkeit des Begriffs der *similitudo*<sup>21</sup> für Ockhams Universalienlehre wollen wir hierzu einen Ausschnitt aus *Quaest. in L. Phys.* q. 6 (*OPh VI*, 408, 53–60) eingehender betrachten. Es gilt hier die Möglichkeit aufzuzeigen, wie ich bei einem allgemeinen Terminus alle Einzelfälle in ihrer unendlichen Anzahl durch eine einzige (freilich bloß konfuse, d. h. das Einzelne nicht unterscheidende, unbestimmte) Erkenntnis zu erfassen vermag. Eine Erkenntnis kann natürlich immer nur relativ unbestimmt (*konfus*) sein, da sie ja wesentlich darauf abzielt, etwas in seiner Eigenart erfassen und bestimmen und so von anderen abgrenzen zu können. Was es zu klären gilt, ist demgemäß: Wie kann ich mit Bestimmtheit zwar z. B. einen Menschen vielmehr als einen Esel erkennen, ohne doch eine Erkenntnis zu haben, die einem der unzähligen Einzelmenschen eigentümlich ist (*cognitio non erit propria alicui infinitorum*, 67), ohne also artgleiche Individuen voneinander unterscheiden zu können (67 f.)? Ockham expliziert dies so: Ein solcher Einsehensakt ist zwar dem Menschen eher angeglichen als dem Esel (57 f.), andererseits habe diese Erkenntnis keine besondere Gleichheit (Ähnlichkeit) zu bestimmten Einzelnen vielmehr als zu anderen (57 f., 68 f.).

Wir brauchen hier die Vorstellung nicht zu problematisieren, wie die immaterielle Erkenntnis einem körperlichen Gegenstand ähnlich sein kann. Damit dürfte schlicht gemeint sein, daß das Erkennen diesen Gegenstand in seinen ihn kennzeichnenden Eigenschaften erfaßt. Ein Uni-

<sup>21</sup> Angeregt ist diese Auffassung der *similitudo* sicher auch dadurch, daß Aristoteles *int.* 1, 16a 7 in den seelischen Vorgängen Gleichnisse (*ὁμοιώματα*) der Dinge sieht; in Ockhams Paraphrase § 11 des *Perihermeneias* kommentars: „*Sic res ipsae, quarum ipsae passionnes animae sunt similitudines, sunt eadem apud omnes*“ (*OPh II*, 372, 14 f.). Wir glauben nicht, wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, mit *Boehmert* (217) in dieser Ähnlichkeit eine nicht weiter erklärbare Letztgegebenheit der Erkenntnispsychologie sehen zu müssen. Eine eingehende Erörterung der *similitudo* und ihrer Bedeutung für den natürlichen Zeichencharakter der Begriffe findet sich bei *Marilyn McCord Adams*, *William Ockham*, Notre Dame, Ind. 1987, ch. 4, 109–141.



versalienrealist kann somit sagen: Eine konfuse, die Einzelfälle nicht unterscheidende Allgemeinerkenntnis liegt vor, wenn sich der Einsehensakt nur der *natura communis* angleicht, d. h. die Einzelnen nur in den Eigenschaften erfaßt, die Merkmale der ganzen Art sind. Was aber kann für Ockham, der das Universale aufs Erkennen beschränkt, das zweite Relat der Ähnlichkeitsrelaton sein, dem die Allgemeinerkenntnis ähnlich ist? Dies läßt sich wohl nur durch die Annahme beantworten, Ähnlichkeit komme hier in zweifacher Form vor, nämlich auch als Ähnlichkeit der zu erkennenden Gegenstände untereinander. Allgemeinerkenntnis komme dann zustande, wenn sich das Erkennen den Bestimmungen angleicht, in denen alle Artexemplare sich gleichen, d. h. ihrer inne wird, während bei der eigentümlichen Erkenntnis eine Angleichung an die besonderen Bestimmungen (*aliqua similitudo specialis*) erforderlich ist, in denen sich einzelne Individuen untereinander gleichen und von anderen unterscheiden (vgl. 67–69).

Wie aber ist es möglich, daß eine einzige Allgemeinerkenntnis eine unendliche, d. h. beliebig zu vermehrende Anzahl von Einzelfällen umfaßt? Universalienrealistische Annahmen erlauben dies unmittelbar zu erklären: Grundsätzlich kann man an einem einzigen Exempel die *natura communis* erfassen. Da sich diese von sich aus beliebig vervielfältigen läßt, erfaßt man in dieser einen Erkenntnis unendlich viele Fälle. Ockham muß diese Frage eigens erörtern. Da es unmöglich ist, die unzähligen Einzelfälle alle zu vergleichen, kann man die auf dem Vergleich von Ähnlichkeiten beruhende Allgemeinerkenntnis letztlich nur pragmatisch rechtfertigen. So wie die Induktion an einer begrenzten Anzahl repräsentativer Einzelfälle eine allgemeine Gesetzmäßigkeit gewinnen kann, braucht man auch nicht sämtliche Exemplare einer (natürlichen) Art miteinander zu vergleichen, um jene Eigenschaften herauszufinden, in denen sich alle gleichen<sup>22</sup>. Wie bei der Induktion kann man vielmehr das an einigen gewonnene Resultat, wenn es durch keinen der weiterhin beobachteten Einzelfälle widerlegt ist, als allgemeingültig betrachten. Damit erfaßt man in einer Form der konfusen, nicht individuell unterscheidenden Erkenntnis auch all die unzähligen Einzelnen mit, die man niemals beobachtet. Entsprechend kann ein genereller Terminus in der Allaussage in einem auf eine konfuse Erkenntnis aufbauenden Gebrauch, der *suppositio (personalis) confusa*, unterschiedslos<sup>23</sup> für alle Einzelnen eines Begriffes ste-

<sup>22</sup> Die Schwierigkeit, wie alle wirklichen Einzelfälle erfaßt werden können, stellt sich einer realistischen Erkenntnistheorie, für die wir durch Induktion an sich bestehende Naturgesetze zu erkennen trachten und für die die Ähnlichkeit nicht bloß eine Betrachtungsweise des Verstandes ist. Für Ockham ist die Ähnlichkeit aber klar eine reale Relation, die z. B. zwischen zwei weißen Dingen genauso von Natur aus besteht, wie ihnen die Bestimmung der Weiße, in der sie sich ähneln, von Natur aus zukommt. Ähnlichkeit ist nicht bloß vom Intellekt in seiner vergleichenden Tätigkeit gesetzt (vgl. I Sent., d. 30, q. 5, OTH IV, 385, 3–6).

<sup>23</sup> Bei der bestimmten Verwendung (*suppositio determinata*) in einer ‚einige‘-Aussage



hen. Die Rechtfertigung durch Analogie zur Induktion ist sicher im Geiste der Ockhamschen Philosophie<sup>24</sup>. Jedenfalls war er sich, wie die absichtlich unbestimmte Redeweise „aliquo modo assimilationis“ (59) verrät, sehr wohl bewußt: Bei seinen Prämissen kann die Relation der Ähnlichkeit oder Angleichung der Allgemeinerkenntnis sich nicht auf ein genau bestimmtes zweites Relat beziehen, sondern nur auf eine unbestimmte, weil beliebig vermehrbare Gesamtheit einander ähnelnder (gleichender) Einzelfälle.

Festzuhalten ist vor allem die doppelte Anwendung der Ähnlichkeitsrelation. Es geht nicht bloß darum, die zu Erkennenden in einem Einsehensakt auf die Ähnlichkeiten untereinander hin zu vergleichen, dies bildet vielmehr die Voraussetzung dafür, daß der Einsehensakt sich einer Vielzahl zu Erkennender angleichen kann, indem er sie in eben jenen Merkmalen erfaßt, in denen sie sich untereinander gleichen. Auf diese Weise vermag Ockham zu erklären, wie im Einsehensakt ein allgemeiner Inhalt gegeben sein kann, das Allgemeine sich also nicht auf formale Gesetzmäßigkeiten (etwa eines mentalen Operierens) zu beschränken braucht<sup>25</sup>. Dieselbe Doppelheit liegt in der ersten Physikquästio (septimo, OPh VI, 398, 23–32) in der Wendung „communis rei extra“ vor. Ockham fragt hier, ob ein fiktives Erkenntnisbild (*idolum*) (das nur in der Weise eines Denkobjekts ist, *esse obiective*) oder ob der Einsehensakt besser die Funktion eines (mental)en Sprachzeichens erfüllen kann, innerhalb einer (mental)en Aussage für Gegenstände stehen (*supponieren*) zu können (*ut supponat pro re vel [explikativ] ex eo componatur propositio*, 29 f.). Bedingung, daß ein Zeichen einen Gegenstand repräsentieren kann, ist auch hiernach, daß es sich ihm angleicht (*assimilari rei*). Wenn etwas die Funktion eines allgemeinen Sprachzeichens erfüllen soll (*habere rationem universalis*, 28), zusammenfassend eine Vielheit von Gegenständen zu repräsentieren, nimmt die Bedingung der Assimilation an den Gegenstand die Form an: *communis rei extra* (27 f.), *communis ad res* (30). In dieser Wendung liegt wieder jene Doppelheit. Sie meint sowohl: das Gemeinsame einer Vielheit von Gegenständen darstellen, d. h. die ih-

---

braucht die Aussage hingegen nur von bestimmten Einzelfällen im Unterschied zu anderen gelten.

<sup>24</sup> Ockham selbst rechtfertigt diese Möglichkeit mit dem Hinweis, daß solche intentionalen Haltungen wie das Erkennen oder Lieben sich auf ein Kontinuum (etwa eine Zeitdauer) beziehen können (60–64) und damit potentiell (oder unbestimmt) auf die unzähligen Teile, die eine mögliche Teilung des Kontinuums ergibt. Diese Analogie reicht jedoch nicht, den kritischen Punkt zu rechtfertigen. Denn ein Kontinuum kann ja sehr wohl ein abgeschlossenes Ganzes bilden. Es gilt hingegen zu begründen, wie das Erkennen eine beliebig zu vermehrende Menge erfassen kann.

<sup>25</sup> Die so konzipierte Ähnlichkeit erweist den Vorwurf von *B. Ryosuke Inagaki*, *Res and Signum – On the Fundamental Ontological Presupposition of the Philosophy of William Ockham*, in: *Beckmann et al.* (Hrsg.), *Philosophie im Mittelalter. Entwicklungslinien und Paradigmen*, Hamburg 1987, 301–311 als unberechtigt, das Universale als *Signum* gehöre für Ockham ausschließlich dem Reich des Geistes und seiner Tätigkeiten an und habe zur Welt der Gegenstände keinen Zusammenhang.



nen gemeinsamen Merkmale repräsentieren und so als Universale für alle auf einmal verwendet werden können; als auch: mit diesen vielen Dingen etwas gemein haben, d. h. ihnen in ihren (gemeinsamen) Merkmalen gleichen. Und eben diese Bedingung, seinem (extramentalen) Gegenstand zu ähneln, als Voraussetzung der Repräsentationsfunktion eines Sprachzeichens, erfülle der Erkenntnisakt besser. Denn als Qualität des Geistes ist er ein real Seiendes und gleicht einem realen Gegenstand unter allen Umständen mehr als das *idolum*, das ein bloßes *ens rationis* ist.

Ähnlich betont Ockham übrigens auch im *Quodl. IV 35* (OTh IX, 474, 115–120): Daß der Erkenntnisakt eine *similitudo obiecti* ist, d. h., daß die seinen Gegenstand oder seine Gegenstände kennzeichnenden Merkmale den Inhalt dieses Erkenntnisaktes ausmachen, ist die (wohl zugleich hinreichende und notwendige) Bedingung dafür, daß er die Funktion eines mentalen Sprachzeichens erfüllen kann: nicht bloß Gegenstände zu bezeichnen, sondern sie auch innerhalb einer mentalen Aussage in Subjekt- oder Prädikatstellung vertreten zu können, oder als Begriff zweiter Ordnung (*secunda intentio*) wie *Art* oder *Gattung* ein Begriff von (Objekt)begriffen (erster Ordnung) zu sein. Es kommt Ockham also nicht bloß auf die logischen Funktionen und Operationen eines Erkenntnisaktes an. Voraussetzung, daß er sie erfüllen kann, ist vielmehr, daß in ihm ein bestimmter Inhalt gegeben ist, kraft dessen der Akt das wiedergibt, was seine Gegenstände sind, und ihnen so ähnelt.

### 3.1 Fiktive Denkinhalte

Wie sehr Ockham Denkinhalte beachtet, zeigen auch die ersten drei Einwände gegen die *intellectio*-Theorie und ihre Erwiderung in der dritten *Physikquästio* (OPh VI, 400–403; genau dieselben Einwände bereits im Kommentar zu *Perihermeneias* § 9, OPh II, 364, 18–26, sowie die Erwiderung 365–368, 52–134). Nimmt man die drei Einwände zusammen, so entwickelt Ockham hier geradezu eine Systematik von Denkinhalten, die etwas vorstellen, was nicht wirklich ist. Chimären und Bockhirsche (1. Einwand) können unmöglich sein. Denn zwei Klassifizierungen desselben Allgemeinheitsgrades, die in der Art/Gattung/Hierarchie nebeneinanderstehen, also zwei verschiedene Arten derselben Gattung sind, schließen einander aus, die eine schließt die Negation der anderen ein. Der Begriff des Hirschseins impliziert u. a. das Nicht-Ziegenbock-Sein, und umgekehrt ist kein Ziegenbock ein Hirsch. Die Kombination zweier oder sogar dreier *infimae species* im selben Individuum ist also wegen eines Widerspruchs als unmöglich auszuschließen. Goldene Berge oder Schlösser (2. Einwand) schließen zwar keinen solchen Widerspruch in sich ein, dennoch wird es sie niemals geben. Das vom Architekten geplante Haus (3. Einwand) schließlich ist ein Nichtseiendes im Sinne eines noch nicht Seienden, das aber sein wird.



Wenn solche Denkinhalte, die Nichtseiendes vorstellen, Einsehensakte oder allgemeine Qualitäten des Geistes wären – so der Einwand –, dann gehörten sie zum Universum des wirklich Seienden. Was Ockham hierauf erwidert, können wir uns noch mehr verdeutlichen, wenn wir vom Begriff des Zeichens ausgehen. Als es selbst ist das Sprachzeichen natürlich etwas Wirkliches, sei es eine körperliche Qualität wie das gesprochene Wort oder ein *accidens spirituale*, eine Qualität des Geistes, wie der Begriff. Der Charakter des Fiktiven kann sich daher nur auf die Zeichenfunktion beziehen. Mit Ockham gesprochen: So wie einer, der in Worten etwas erdichtet, wahrhaft seiende Laute hervorbringt, so verursacht einer, der geistig etwas fingiert, wahrhafte Einsehensakte<sup>26</sup>. Insofern sind auch Fiktionen eine *vere res positiva*. Der Charakter der Fiktion erwächst daraus, daß der Anspruch, der mit jedem Zeichengebrauch verbunden ist, nämlich eine vom Zeichen verschiedene Wirklichkeit zu bezeichnen, nicht eingelöst ist, dem Zeichen also nichts Wirkliches entspricht<sup>27</sup>.

Diese Argumentation erweist, inwiefern man auch Nichtwirkliches als Denkinhalt konsistent mit einem wirklichen Denkakt gleichsetzen kann. Im „*ad tertium*“ zeigt Ockham weitergehend, daß es sogar bei nichtwirklichen Denkinhalten einleuchtender ist, sie mit einer entsprechenden Denktätigkeit zu identifizieren, als anzunehmen, sie seien in der Weise eines Denkgegenstands vorhanden (*non est artificem habere domum in esse obiectivo tantum*, OPh II, 368, 118 f.). Denn das noch nicht wirkliche, aber geplante Haus ist offenbar in Form der Kunstfertigkeit (*ars*) oder des (Herstellungs)wissens (*scientia*) eines bestimmten Baumeisters vorhanden, das dieses Gebäude entwirft und auf seine Verfertigung ausgerichtet ist. Ja, insofern dieser Begriff oder diese Definition des Herzustellenden (verbunden mit der Absicht, es herzustellen) in gewissem Sinne als Ursache bereits das Verursachte (z. B. Haus oder Gesundheit) ist, kann man diesen Denkakt des Herstellers als Haus oder Gesundheit bezeichnen. Dieser Sprachgebrauch zeigt an: Weil solche Denkakte wie das Entwerfen völlig hinreichen zu erklären, wie auch Inhalte, denen (noch) nichts Wirkliches entspricht, ins Bewußtsein gelangen, brauchen wir die Ontologie nicht durch eine eigene Schicht eines fiktionalen Seins aufzuschwemmen.

### 3.2 Aussagevollzug und Wissen des Aussageinhalts

Daß Denkakte ausreichend zu erklären vermögen, wie wir zu Denk- oder Wissensinhalten gelangen, drückt Ockham auch in der Distinktion

<sup>26</sup> „*Et ideo sicut fingens vocaliter veras voces profert ... ita fingens mentaliter causat veras intellectiones vel alias qualitates ...*“ (OPh II, 367, 92–95).

<sup>27</sup> „*Sed tunc una res non magis dicitur figmentum quam alia quia una sit res positiva et alia non, sed quia uni non correspondet aliquid in re quale denotatur sibi correspondere*“ (OPh VI, 402, 74–76; ganz ähnlich OPh II, 367, 105–107).



eines actus apprehendendi propositionem und eines actus sciendi propositionem aus (vgl. 6. Physikquästio, OPh VI, 409f., 106–126, u. Perihermeneiascommentar, Proömium § 6, OPh II, 357f., 168–195). Zum Verständnis müssen wir uns bewußt machen, daß im Lateinischen die Substantivierungen von Verben auf -io ein Doppeltes meinen, den Vollzug einer Tätigkeit sowohl wie ihren Inhalt<sup>28</sup>, ‚propositio‘ kann demnach sowohl die Tätigkeit meinen, eine Aussage zu bilden, als auch den Inhalt der Aussage, den propositionalen Gehalt. Schon diese Eigentümlichkeit der lateinischen Sprache legt die These nahe: Wissensinhalte brauchen nicht in einer eigenen Form eines (verminderten) Seins angenommen zu werden, sondern lassen sich hinreichend aus der Denktätigkeit erklären. Der Akt des Erfassens oder Einsehens einer Aussage (actus apprehendendi, actus intelligendi) ist nichts anderes als die propositio im Sinne der Tätigkeit des Aussagens oder Aussagebildens (formare propositionem). So gesehen ist propositio nicht das Objekt, das eingesehen wird, sondern der (unzusammengesetzte) Akt, durch den (quo) die einzelnen Verstandesbegriffe (Subjekt und Prädikat) oder die durch sie repräsentierten Gegenstände (res vel intentiones) eingesehen und in einem bestimmten Verhältnis zusammengedacht werden, nämlich jenem Verhältnis der Identität, durch das sich für Ockham die Wahrheit der Aussage definiert. Nachdem sich durch eine propositio qua Tätigkeit des Aussagens ein Aussageinhalt konstituiert hat, kann sich ein zweiter reflexiver Akt, der des Wissens, auf die so zustandegekommene propositio qua propositionaler Gehalt beziehen. Denn Wissen als die Gewißheit, daß ein propositionaler Gehalt wahr ist, setzt diesen Gehalt bereits als vorhanden voraus. Das heißt aber nicht, daß dieser Aussagegehalt eine Entität sein müßte, die im Denkakt des Aussagens gebildet worden ist und nun in dem eigenen verminderten Seinsstatus existiert, daß sie ein Objekt für das Denken darstellt. Der Aussageinhalt ist vielmehr identisch mit dem Denkakt, in dem die Verknüpfung zur Aussage vollzogen wird. So gesehen bezieht sich der Wissensakt auf den ihm voraufliegenden Akt des Aussagebildens<sup>29</sup>.

#### 4 Allgemeine Inhalte als Denkobjekte verhinderten den unmittelbaren Sprach- und Erkenntnisbezug auf wirkliche Gegenstände

Offensichtlich geht es Ockham nicht darum, im Bereich des Mentalen universale Inhalte zu eliminieren. Er betont lediglich: Diese allgemeinen Inhalte stellen keine Gegenstände des Denkens dar, sondern sind vielmehr als die Denkakte selbst gegeben. Weshalb dieser Unterschied für

<sup>28</sup> So meint z. B. benedictio den Preis sowohl als Vorgang des Preisens als auch das, was den Inhalt solchen Lobpreises darstellt.

<sup>29</sup> Wenn zwei mentale Akte in dieser Weise einander zugeordnet sind, daß der zweite sich reflexiv auf den ersten objektgerichteten bezieht, dann spreche nichts dagegen – betont Ockham –, daß beide zugleich im Geist auftreten.



Ockham so wichtig ist, erhellt ein Einwand dagegen, Denkgegenstände mit einem eigenen, fiktionalen Seinsstatus anzunehmen: Eine solche Annahme vereitele nur die unmittelbare Erkenntnis der extramentalen Gegenstände. Da dieser wichtige Einwand im Quodl. IV q. 35 (OTh IX, 473, 84–91)<sup>30</sup> nur sehr knapp vorgetragen ist, müssen wir seine Hintergründe und Implikationen ausführlicher beleuchten.

Die fundamentale Sprachfunktion, die letztlich für jedes Sprachzeichen konstitutiv ist, ist nach Ockham der Bezug auf Einzelgegenstände der extramentalen Wirklichkeit. Daher ist die personale Supposition, bei der ein objektsprachlicher Terminus stets für eine oder mehrere wirkliche res extra steht, die grundlegende Verwendungsart<sup>31</sup>, die man in jedem Falle annehmen darf, falls nicht ausdrücklich eine andere Supposition verlangt ist (vgl. S.I. I 65). Die Schicht des Mentalen (der Verstandesbegriffe) darf daher, soll ihre Annahme gerechtfertigt sein, nicht den unmittelbaren Gegenstandsbezug unserer konventionellen Sprachzeichen ersetzen, indem sie zum Bezeichneten wird, sondern muß diesem sprachlichen Gegenstandsbezug zugrundeliegen. Die Verstandesbegriffe müssen daher als eine Form des unmittelbaren Gegenstandserkennens, das den sprachlichen Gegenstandsbezug ermöglicht, aufgefaßt werden, mithin als Denktätigkeit und nicht als Denkgegenstände mit einem eigenen, wenngleich verminderten Seinsstatus. Ockhams Argumentation, daß die Verstandesbegriffe, wären sie eigenständige fiktionale Entitäten, den unmittelbaren Erkenntnisgegenstand bildeten und daher ein unmittelbares Erkennen des Extramentalen verhinderten, setzt den Grundsatz voraus: Wenn zwei Erkenntnisgegenstände in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen, so daß die Erkenntnis des einen (der entia rationis) die Grundlage und Ermöglichung für die Erkenntnis des anderen (der entia realia) darstellt, dann können nicht beide den unmittelbaren Gegenstand des Erkennens bilden.

Diese Zusatzannahme des Ockhamschen Arguments wird man kaum bestreiten können. Eher schon könnte man gegen die generelle Ablehnung solcher fiktionaler Entitäten folgendes einwerfen: Warum sollen im Falle leerer Begriffe wie ‚Bockhirsch‘, die ohnehin keine wirklichen Individuen bezeichnen, nicht Fikta den Gegenstand unseres Erkennens bilden? Dann können wir noch immer konsistent annehmen, in dem Falle,

<sup>30</sup> Vgl. Adams, 1. c., 85–88.

<sup>31</sup> Freilich stehen Ausdrücke zweiter Imposition (wie z. B. ‚Partizip‘), die ihrerseits Ausdrücke bezeichnen, und Ausdrücke zweiter Intention für Begriffe (z. B. ‚Art‘) nicht für reale Einzeldinge, sondern für Sprachzeichen und Verstandesbegriffe, auch dann, wenn sie personal supponieren, d. h., wenn sie signifikativ oder in ursprünglicher Verwendung für das gebraucht sind, das zu bezeichnen sie eingesetzt sind (vgl. S.I. I 64, OPh I, 195, bes. 8 u. 18). Aber diese beiden Formen metasprachlicher Termini sind ja selbst keine ursprünglichen Ausdrücke, sondern setzen vielmehr als das von ihnen zu Bezeichnende objektsprachliche Ausdrücke und Begriffe für Dinge voraus. – Schwierigkeiten der Ockhamschen Konzeption erörtert V.A. Spade, Ockham on Terms of First and Second Imposition and Intention, with Remarks on the Liar Paradox, in: Vivarium 19 (1981) 47–55.



daß reale Einzelfälle des Begriffs existieren, stellten diese das unmittelbare Erkenntnisobjekt dar.

#### 4.1 *Selbst bei leeren Begriffen setzt die reflexive metasprachliche Verwendung den intendierten Gegenstandsbezug voraus*

Nun ist aber der Bezug auf extramentale Individuen für Ockham eine so zentrale Sprachfunktion, daß selbst für leere objektsprachliche Begriffe wie ‚goldener Berg‘ der Gegenstandsbezug konstitutiv ist, zwar nicht der erfolgreich vollzogene, wohl aber der beabsichtigte oder vorge-spiegelte. In diesem Sinne antwortet Ockham S.l. I 72 (OPh I, 218 f., 113–138) auf einen entsprechenden Einwand (214, 12–18): Als Voraussetzung für ein personales Verwendetwerden oder gleichbedeutend ein signifikativ Aufgefaßtwerden (*sumi significative* = Aufgefaßtwerden für etwas Bezeichnetes) verlangt er lediglich, daß (sofern die Aussage affirmativ ist) angezeigt oder beansprucht wird, der Terminus werde für etwas verwendet (*denotatur supponere pro aliqui*) (116–119), nämlich für etwas Bezeichnetes, d. h. für eines (einige) der wirklichen Einzeldinge, die als das *significatum* des Terminus angenommen oder behauptet werden. Entsprechende Ausführungen finden sich in einem von uns schon interpretierten Textzusammenhang (3. Physikquästio, OPh VI, 402, 53–60 ≈ Perihermeneiascommentar § 9, OPh II, 366, 75–86). Auch hier wertet Ockham es nicht als notwendige Bedingung des personalen Gebrauchs, daß ein Terminus für etwas Wirkliches steht, sondern betrachtet es als hinreichend, daß angezeigt wird, er werde für eines der extramentalen Individuen verwendet (*sufficit quod denotetur supponere pro aliquo*), die (falls es sie gäbe) das *significatum* des Terminus ausmachten. Die Verwendungsweise (*Suppositio*) eines Terminus liegt also innersprachlich im Sprechakt begründet, in welcher Absicht der Sprecher ihn gebraucht, und hängt nicht von dem außersprachlichen Faktum ab, ob einem Terminus ein Gegenstand entspricht.

Es lohnt sich, dem Grund für diese wichtige Annahme nachzugehen. Anders als ein metasprachlicher Terminus zweiter Imposition oder Intention (S.l. I 11 u. 12, vgl. Anm. 30) kann ein solcher leerer objektsprachlicher Terminus wie ‚hirocervus‘ bei ursprünglicher signifikativer Verwendung nicht für einen sprachlichen Ausdruck oder Verstandesbegriff stehen. Denn mit ihm beanspruchen wir ja oder geben vor, raumzeitliche Individuen zu bezeichnen. Da es das, was er zu bezeichnen intendiert, nicht gibt, bezeichnet er mithin gar nichts. Sollen wir folglich sagen: So wie ein derartiger Terminus nichts bezeichnet, gibt es bei ihm auch keine personale *Suppositio*, die nach Ockham als Verwendung für das Bezeichnete definiert ist, sondern es gibt nur die metasprachlichen Verwendungen der *suppositio simplex* und *suppositio materialis*, wo er sich auf einen wirklich bestehenden Begriff oder Namen bezieht? Das geht nun



aber nicht an. Denn ein metasprachlicher Gebrauch ist reflexiv. Die Selbst- oder Rückbezogenheit (*intentio obliqua*) kann es jedoch niemals ohne die unmittelbare Objektgerichtetheit (*intentio recta*) geben. Da ein Denkakt wesentlich intentional ist, d. h. wesentlich ein Denken von etwas oder wesentlich auf etwas gerichtet ist, konstituiert sich ein Denkakt erst in seiner Ausrichtung auf einen Gegenstand (*intentio recta*). Ist so ein Denken zustandegekommen, dann kann das Denken sich auf sich selbst zurückwenden (reflektieren) und sich selbst in seiner Objektausrichtung betrachten (*intentio obliqua*). Wollte das Denken hingegen sofort sich selbst bedenken, dann wäre noch gar kein Denken (von etwas) da, das es bedenken könnte. Ein reiner Selbstbezug ist also notwendig leerlaufend oder gegenstandslos.

Analog ist es nun bei den Termini. Die mentalen Begriffe sind nach Ockham ja ohnehin nichts anderes als Denkakte, und der Gebrauch materialsprachlicher Ausdrücke basiert auf ihnen, richtet sich also in der Struktur nach ihnen. Damit ist auch ein kategorematischer Terminus wesentlich gegenstandsbezogen oder intentional. Erst dadurch, daß man sich mit ihm in personaler Verwendung erfassend auf Gegenstände bezieht, konstituiert er sich als Verstandesbegriff oder als materialsprachliche Bezeichnung. Und erst die so zustandegekommene mentale oder materiale Bezeichnung kann dann reflexiv in einfacher oder materialer Supposition für sich selbst verwendet werden<sup>32</sup>. Auch bei Ausdrücken wie ‚Bockhirsch‘ oder ‚goldener Berg‘ kann die für jeden Terminus wesentliche personale Verwendung nicht wegfallen. Da Ockham bei seiner extensionalen Auffassung der Prädikation annimmt, auch ein genereller Terminus erster Imposition und Intention stehe bei ursprünglicher, nichtreflexiver Verwendung niemals für etwas anderes als für (eine mehr oder minder große Anzahl) wirkliche(r) Individuen, es aber keine Individuen gibt, für die ein fiktiver Allgemeinbegriff stehen könnte, kann der unerläßliche Gegenstandsbezug hier nicht anders gewährleistet sein als in Form des (nichteingelösten) Anspruchs, für wirkliche Individuen zu stehen. Folgerichtig behauptet Ockham, daß selbst solche Aussagen wie „Homo albus est homo“ und „Creans est Deus“, die wir als analytische Aussagen im kantischen Sinne einstufen würden, falsch sind, wenn der in der personalen Verwendung des Subjektbegriffs notwendig implizierte Anspruch, sich auf mindestens ein wirkliches Individuum zu beziehen, nicht erfüllt ist<sup>33</sup> (S. I. I 72, 1.c.). Auch wenn die personale Verwendung

<sup>32</sup> Es gibt natürlich nach Fälle, wo ein materialer oder mentaler Ausdruck nicht für sich selbst, sondern für einen anderen Ausdruck steht, z. B. ein *casus obliquus* eines Terminus für diesen Terminus im Nominativ, ein a.c.i. für den entsprechenden Aussagesatz etc. (S. I. I 67f.). Da sich jedoch durch eine Umwandlung des supponierenden Ausdrucks der Ausdruck ergibt, für den er supponiert, kann man von einem Selbstbezug im weiteren Sinn sprechen.

<sup>33</sup> Für eine intensionale Auffassung der Prädikation kann eine solche Aussage dagegen nicht falsch sein, weil der Subjektbegriff den Prädikatbegriff impliziert. Oder mehr exten-



bei fiktiven Bezeichnungen immer nur falsche Aussagen liefern kann, ist sie als eine angestrebte oder vorgebliche Gegenstandsausrichtung doch notwendig, um einen Terminus zu schaffen. Ist ein materialsprachlicher oder mentaler Terminus erst da, so kann er sich in reflexiver Verwendung auch auf sich beziehen; da er sich hier auf etwas bezieht, ergibt die einfache oder materiale Supposition wahre Aussagen.

Fiktionale Termini sind für Ockham also grundsätzlich gleichartig den realen. Für beide ist der angebliche oder tatsächliche Bezug auf wirkliche Gegenstände entscheidend. Verstandesbegriffe dürfen daher nicht für eigene Entitäten gehalten werden, die als Gegenstände des Erkennens gegeben sind. Dadurch würde nur der erforderliche unmittelbare Bezug des Erkennens auf seine extramentalen Gegenstände vereitelt. Vielmehr müssen die Verstandesbegriffe als Denkakte selbst eine Form des unmittelbaren erkennenden Gegenstandsbezugs darstellen, der die notwendige Grundlage für den sprachlichen Gegenstandsbezug durch konventionell eingesetzte Zeichen bildet.

### 5 Zusammenfassung und eine abschließende Schwierigkeit des extensionalen Prädikationsverständnisses

Wenn Ockham aus diesen Gründen zu der Überzeugung gelangt ist, die Mentalsprache mit Erkenntnisakten identifizieren zu müssen, bedeutet dies keineswegs, daß er versucht, die Gesetze der Sprache auf eine Erkenntnispsychologie zurückzuführen. Wir haben vielmehr gesehen, daß er gerade in der späten Periode (S. l., Quodl.), wo er eindeutig die intellectio-Theorie bevorzugte<sup>34</sup>, die Mentalsprache als eine logische Idealsprache auffaßte, zu der wir nach dem Prinzip gelangen können, daß genau jene grammatischen Eigenschaften der konventionellen Sprachen, die zum Bezeichnen eines Sachverhalts in einer wahrheitsfähigen Aussage logisch unerlässlich sind, in ihre Syntax eingehen. Die Gleichsetzung der Mentalsprache mit Erkenntnisakten bedeutet demnach: Es gilt für Ockham jene logischen Strukturen zu ermitteln, die jedem erkennenden Erfassen eines Sachverhalts zugrunde liegen müssen, das seinerseits die Voraussetzung ist, daß wir in den Ausdrücken einer bestimmten Sprache darüber wahrheitsfähige Aussagen machen können. Die besondere Aufmerksamkeit, die er der formal-strukturellen Seite unseres Denkens und Sprechens widmet, impliziert jedoch nicht, daß für ihn allgemeine Inhalte unseres Erkennens, in denen wir die gemeinsamen Merkmale der jeweils

---

sional kann man argumentieren, das Konditional „Wenn ein Individuum unter den Subjektbegriff (Schöpfer) fällt, fällt es auch unter den Prädikatbegriff (Gott)“ sei immer wahr, unabhängig davon, ob es ein solches Individuum gibt.

<sup>34</sup> Angesichts der in einem Aufsatz unerlässlichen Beschränkung mußten wir darauf verzichten, Ockhams Entwicklung in der Frage: Universalien als objektiv Seiendes oder als Einsehensakt, im Sentenzenkommentar, namentlich I Sent. d. 2, q. 4–8 und die Auseinandersetzung mit Aureoli in I Sent. d. 27, q. 3, zu behandeln.



zu bezeichnenden Klasse von Gegenständen erfassen, bedeutungslos sind. Diese allgemeinen Inhalte bleiben bei unserem tatsächlichen Sprachgebrauch freilich im Hintergrund. Hier sind nicht nur die Zeichen qua reale Träger der Zeichenfunktion individuell, sondern auch die Bezeichneten stellen eine Vielheit oder konkrete Ansammlung von Einzelnen dar. Bei diesem Zeichengebrauch, der sich faktisch unter rein extensionalen Bedingungen vollzieht, können allgemeine Inhalte nur eine ermöglichende Voraussetzung eines korrekten Sprachgebrauchs bilden. Demgemäß erklärt Ockham das Funktionieren der Prädikation durchgängig extensional. Wie weit er dabei gegangen ist, soll ein abschließendes Beispiel zeigen. Allgemeine Inhalte haben nur in einer Metatheorie Platz, die mit Voraussetzungen der Prädikation befaßt ist.

Für ein extensionalistisches Verständnis der Prädikation wie das Ockhamsche kommt es auf die Referenz oder den Gegenstandsbezug der beiden Termini einer prädikativen Aussage, Subjekt und Prädikat, an, nicht auf den deskriptiven Gehalt, der mit ihnen verbunden ist (etwa den Begriffsinhalt, den ein Begriffswort ausdrückt). Daher ist es kein Zufall, daß in einer Ockhamschen Explikation der Supposition (S. I. I 63, OPh I, 194, 16–21) das Demonstrativpronomen auftritt als der rein referentielle Gegenstandsbezug, bei dem es nicht der Vermittlung durch einen deskriptiven Gehalt bedarf. Ein Subjektterminus werde für das verwendet, von dem oder von einem auf es hinweisenden Demonstrativum laut Behauptung dieser Aussage das Prädikat ausgesagt wird. Da nach Ockham das Prädikat gleichermaßen wie das Subjekt für Einzelfälle des entsprechenden Begriffs steht, kann er ganz symmetrisch formulieren: Das Prädikat supponiert für das, dem oder einem darauf hinweisenden Pronomen (gemäß Behauptung dieser Aussage) das Subjekt zugrundeliegen soll. Die erste Hälfte ist sicher plausibel. In der Aussage „Sortes est homo“ supponiert der Subjektterminus für das Individuum Sokrates. Denn von ihm wird in dieser Aussage prädiziert, daß er ein Mensch ist. Daher kann ich mit einem Demonstrativum auf ihn hinweisen und prädicieren: Hic est homo. Gemäß der zweiten Hälfte müßte genauso an der Prädikatstelle ein Demonstrativum verwendet werden können. Nun widerstreiten aber solche Aussagen wie „Homo est hic“ ganz offenkundig der logischen Syntax. Dies läßt vermuten, daß Ockhams Annahme verfehlt ist, Subjekt und Prädikat erfüllten gleichermaßen die Funktion des Gegenstandsbezugs. Vielmehr scheint nur das Subjekt Gegenstände zu benennen, nämlich die, von denen die durch das Prädikat bezeichnete begriffliche Bestimmung gelten soll. Das trifft selbst für den Ausnahmefall zu, wo das Prädikat ein Eigenname ist. Wir können nur sagen: „Hic est Sortes“, nicht aber „Sortes est hic“. Weil das Demonstrativum keinerlei beschreibenden Inhalt hat, keine begriffliche Bestimmung bedeutet, kann es nicht in Prädikatrolle auftreten. Mit einem Eigennamen ist wenigstens ein deskriptiver Gehalt locker assoziiert. Und da, wo ein Eigenname wie



in „Hic est Socrates“ in Prädikatfunktion auftritt, steht er offenbar als Abkürzung für eine solche Beschreibung. Dieser Satz kann sinnvoll z. B. in der Situation ausgesprochen werden, daß ein Athener einem Besucher, der schon einiges über Sokrates gehört hat, nun Sokrates persönlich zeigen will. Für den Fremden bedeutet dann dieser Satz, je nachdem, was er von Sokrates weiß, etwa soviel wie: „Dies ist der Philosoph, der ganz zudringlich brave Athener in philosophische Dispute über ihre berufsspezifischen Tugenden verwickelt.“ Leider können wir im Rahmen dieses Aufsatzes die Frage nicht erörtern, ob Geach<sup>35</sup> recht hat, daß die von ihm sogenannte Zweinamentheorie der Prädikation, die auch Ockham verfochten hat, ein unverbesserlicher logischer Irrtum ist, oder ob sie angesichts der aufgewiesenen Schwierigkeiten gerettet werden kann.

<sup>35</sup> P. T. Geach, *Reference and Generality*, Ithaca/London 1980, ch. 2, bes. 60f.; Nominalism, in: *Geach, Logic Matters*, Oxford 1972, 289–301.